

SO_GERICHTE VSBES.2023.133 vom 24. April 2023

SO Obergericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.133

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.133 du 24 avril 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.133 del 24 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 23. Dezember 2022 setzte die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die jährliche Ergänzungsleistung für den 1947 geborenen B.____ und seine Ehefrau, die 1958 geborene A.____, für die Zeit ab 1. Januar 2023 auf CHF 716.00 pro Monat (in Form einer Direktzahlung an die Krankenkassen) fest (AK-Nr. 341). Die zugrundeliegende Berechnung ergab bei anerkannten Ausgaben von CHF 53'415.00 und anrechenbaren Einnahmen von CHF 51'268.00 einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'147.00 (vgl. Berechnungsblatt vom 23. Dezember 2022, AK-Nr. 340).

1.2 Am 19. Januar 2023 erhob A.____ Einsprache gegen die Verfügung vom 23. Dezember 2022. Sie machte geltend, in der Berechnung seien Gelder enthalten, die sie als Unterstützung von ihrer Familie für die Zahlung der Miete und die Renovierung der Wohnung erhalten habe. Einnahmen aus einer polnischen Rente habe sie erst ab 19. April 2022 gehabt (AK-Nr. 345). Am 23. Januar 2023 führte sie ergänzend aus, die Renteneinnahmen seien zu hoch eingesetzt worden (AK-Nr. 349).

1.3 Mit Einspracheentscheid vom 24. April 2023 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache ab. Zur Begründung wurde erklärt, die erhöhten Renteneinnahmen hätten ihren Grund darin, dass die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 erhöht worden seien. Die angerechneten Einnahmen aus der polnischen Rente basierten auf den dokumentierten Leistungen (Monatsrente von 12 x PLN 1'086.77 = PLN 13'041.24; Einmalzahlungen von PLN 1'338.44 und 1'250.88). Mit dem am 2. Mai 2022 geltenden Kurs (PLN 100 = CHF 22.1745) ergebe sich der angerechnete Betrag von CHF 3'464.00. Wenn man stattdessen den am 3. Januar 2023 geltenden Kurs (PLN 100 = CHF 21.33845) heranziehe, resultiere ein Betrag von CHF 3'334.00, also CHF 130.00 weniger, was aber an der Höhe des Anspruchs nichts ändere. Dieser entspreche weiterhin dem Pauschalbetrag für die Krankenversicherung von CHF 8'592.00 pro Jahr oder CHF 716.00 pro Monat (AK-Nr. 362; Aktenseiten [A.S.] 1 ff.).

E. 2

2.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG).

2.2 Laut Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens

jedoch dem höheren der folgenden Beträge: Entweder der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen (lit. a), oder 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG (lit. b). Im Kanton Solothurn beträgt die Richtprämie für die Prämienverbilligung für Erwachsene im Jahr 2023 CHF 358.00 pro Monat; dies ist höher als 60 % des Pauschalbetrages von CHF 6'120.00 pro Jahr, was CHF 306.00 pro Monat ergibt. Der Mindestanspruch ■ bei Vorliegen eines Ausgabenüberschusses ■ beläuft sich demnach im Jahr 2023 auf CHF 4'296.00 für eine Person respektive CHF 8'592.00 pro Jahr, entsprechend CHF 716.00 pro Monat, für ein Ehepaar.

2.3 Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten, die beide nicht in einem Heim oder Spital leben, werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 und 3 ELG).

3. Wie erwähnt (E. I. 1 hiervor), ergab die Berechnung, welche der angefochtenen Anspruchsbeurteilung zugrunde liegt, bei Ausgaben von CHF 53'415.00 und Einnahmen von CHF 51'268.00 einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'147.00. Aufgrund der Mindestgarantie von Art. 9 Abs. 1 ELG (vgl. E. II. 2.2 hiervor) führte dies zu einem EL-Anspruch von CHF 716.00 pro Monat oder CHF 8'592.00 pro Jahr, wobei dieser Betrag direkt an die Krankenversicherungen der Beschwerdeführer ausbezahlt wurde. Zu prüfen ist, ob die Berechnung korrekt ist.

3.1 Die anerkannten Ausgaben von CHF 53'415.00 setzen sich zusammen aus den Krankenkassenprämien von CHF 10'486.80, dem Mietzins von CHF 12'600.00 (vgl. AK-Nr. 317), dem Lebensbedarf für ein Ehepaar von CHF 30'150.00 (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG) sowie einem Betrag von CHF 178.00 für Liegenschaftsaufwand. Diese letztere Summe entspricht 20 % des als Einnahme angerechneten Eigenmietwerts (aus einem Grundstück in Polen) von CHF 888.00. Diese Ausgaben sind unbestritten geblieben und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie unzutreffend sein könnten.

3.2 Die anrechenbaren Einnahmen von CHF 51'268.00 setzen sich aus den folgenden Elementen zusammen: Rente AHV B. ___ CHF 26'760.00; Rente IV A. ___ CHF 14'328.00; Rente BVG A. ___ CHF 5'828.00; Rente ausländisch A. ___ CHF 3'464.00, Eigenmietwert [nicht selbstbewohnt] CHF 888.00. In der Beschwerdeschrift werden verschiedene Einwände erhoben, welche wie folgt zu beurteilen sind.

3.2.1 Zunächst wird ausgeführt, die Anrechnung der Renten sei in Ordnung, die AHV-Rente sei jedoch unpfändbar. Es trifft zu, dass die AHV-Rente in einem Betreibungsverfahren nicht gepfändet werden kann. Bei der Beurteilung des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung ist sie jedoch zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG).

3.2.2 Bemängelt wird weiter, dass die Gelder auf den Konten der Beschwerdeführerin angerechnet worden seien, denn diese stammten von ihrer Familie und seien dazu bestimmt, den Mietzins von Immobilien zu bezahlen. Dazu ist festzuhalten, dass das in der Berechnung (vgl. Berechnungsblatt vom 23. Dezember 2022, AK-Nr. 340) angerechnete Vermögen (Sparguthaben/Wertschriften von CHF 5'238.00 sowie Grundeigentum [nicht selbstbewohnt] von CHF 29'751.00) keinen Einfluss auf die EL-Berechnung hat, da es zusammengenommen den für ein Ehepaar geltenden Freibetrag von CHF 50'000.00 (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) nicht übersteigt.

3.2.3 Weiter wird erklärt, die (offenbar polnische) AHV-Rente der Beschwerdeführerin sei von den Jahren 2020, 2021 und 2022 kumuliert worden, sie habe im Jahr 2022 für drei Jahre insgesamt PLN 27'500 (ca. CHF 5'800.00) ausbezahlt erhalten. Nähere Abklärungen hierzu erübrigen sich ebenfalls, weil sich auch die Einnahmenposition «Renten ausländisch» nicht auf den Anspruch auswirkt: Wenn man diese Einnahmen, welche in der Berechnung mit CHF 3'464.00 figurieren (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 340 S. 2), unberücksichtigt lässt, reduzieren sich die anrechenbaren Einnahmen von CHF 51'268.00 auf CHF 47'804.00. Der Ausgabenüberschuss erhöht sich von CHF 2'147.00 auf CHF 5'611.00. Da diese Summe immer noch unter dem Mindestbetrag von CHF 8'592.00 (vgl. E. II. 2.2 hiervor) liegt, bleibt es bei einem Anspruch in dieser Höhe, wobei die Auszahlung direkt an die Krankenversicherer erfolgt.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einwände der Beschwerdeführerin entweder unbegründet sind ■ soweit die Unpfändbarkeit der AHV-Rente angeführt wird ■ oder dann ■ soweit die Anrechnung von Vermögen und der polnischen Rente gerügt wird ■ zu keinem anderen Ergebnis führen, selbst wenn sie berechtigt wären. Wenn sich, wie in der Beschwerde dargelegt wird, die Lebensverhältnisse verändert haben und deswegen in Zukunft höhere Wohnkosten resultieren, kann dies entsprechend geltend gemacht werden, sobald die Veränderung eingetreten ist. Die Beschwerdegegnerin wird zu prüfen haben, ob dies die Berechnung in einer den Anspruch beeinflussenden Weise verändert. Der angefochtene Einspracheentscheid ist jedenfalls im Ergebnis korrekt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Sie muss als offensichtlich unbegründet bezeichnet werden.

5. Der Präsident des Versicherungsgerichts entscheidet als Einzelrichter über Beschwerden, die sich als offensichtlich unbegründet erweisen (§ 54bisAbs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]). Der Vizepräsident des Versicherungsgerichts ■ als Stellvertreter der Präsidentin ■ ist daher für den Entscheid in der vorliegenden Angelegenheit zuständig.

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.